

**Vereinsatzung  
der  
Namer Kerweborsch e. V.**

**Stand: 3. Mai 2008**



---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 4</b>	-	<b>§1 / Name, Sitz und Geschäftsjahr</b>
	-	<b>§2 / Zweck und Aufgaben</b>
<b>Seite 5</b>	-	<b>§3 / Geschäftsjahr und Beitrag</b>
	-	<b>§4 / Erwerb der Mitgliedschaft</b>
	-	<b>§5 / Beendigung der Mitgliedschaft</b>
<b>Seite 6</b>	-	<b>§6 / Ausschluss</b>
	-	<b>§7 / Rechte und Pflichten</b>
<b>Seite 7</b>	-	<b>§8 / Beitragswesen</b>
	-	<b>§9 / Organe des Vereins</b>
<b>Seite 8</b>	-	<b>§10 / Die Mitgliederversammlung</b>
<b>Seite 9</b>	-	<b>§11 / Der Vorstand</b>
<b>Seite 11</b>	-	<b>§12 / Kassenprüfung</b>
	-	<b>§13 / Haftungsausschluss</b>
	-	<b>§14 / Auflösung des Vereins</b>
<b>Seite 12</b>	-	<b>§15 / Allgemeines</b>
<b>Seite 13</b>	-	<b>Eigene Notizen</b>

---

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Naumer Kerweborsch. Der Verein hat seinen Sitz in Nauheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt einzutragen.
- 1.2 Anschrift: Naumer Kerweborsch (eV)  
64569 Nauheim
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Erhaltung Nauheimer Traditionen, die Förderung der Geselligkeit und die Pflege des heimatlichen Brauchtums. Der Verein veranstaltet unter anderem die alljährliche Kirchweih (Mundart: Kerb) am Sonntag nach Michaelis. Außerdem soll die Jugend an den Inhalt des Punkts 2.1 herangeführt werden.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr Ihre eingezahlten Mitgliedsbeiträge und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist unpolitisch. Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, konfessioneller, militaristische und rassistischer Art werden abgelehnt.

### **§3      Geschäftsjahr und Beitragsjahr**

Geschäftsjahr und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4      Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz des bürgerlichen Rechts ist, und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.2 Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4.3 Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.
- 4.4 Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder zeichnen sich durch besondere Verdienste gegenüber dem Verein aus und werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

### **§5      Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 5.1 Tod des Mitgliedes
- 5.2 Austritt, der nur schriftlich, spätestens 6 Wochen zum Geschäftsjahrende zu erklären ist.
- 5.3 Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
  - 5.3.1 6 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.
  - 5.3.2 sonstige finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 5.4 Ausschluss

## §6 Ausschluss

- 6.1 Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich durch den Gesamtvorstand, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung oder Beschlüsse verstößt oder die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt oder gefährdet.
- 6.2 Vor einem Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- 6.3 Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zugelassen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung mit der Maßgabe, dass zwar die Mitgliedschaft weiterläuft, das Stimmrecht jedoch ruht. Die schriftliche Berufung des Mitgliedes hat die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Folge. Die Einladung soll innerhalb von 4 Wochen schriftlich erfolgen.
- 6.4 Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar. Über den sachlichen Grund eines Ausschlusses ist der Rechtsweg nicht zugelassen.

## § 7 Rechte und Pflichten

- 7.1 Den Mitgliedern steht das Recht zu, an jeder Hauptversammlung, Wahl und Veranstaltung teil zu nehmen. Sie können Anträge und Anfragen stellen, Wünsche und Anregungen vorbringen.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet sich für die Interessen des Vereins einzusetzen. Aktive Mitglieder haben darüber hinaus unentgeltliche Arbeitsstunden bei den Festen und Veranstaltungen zur Unterstützung des Vereins zu leisten.
- 7.3 Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden und können nicht als Kassenprüfer fungieren.
- 7.4 Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 7.5 Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sollten am Leben des Vereins möglichst regen Anteil nehmen, seine Arbeit umsichtig fördern und insbesondere die traditionellen Bestrebung des Vereins nach Kräften unterstützen.
- 7.6 Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet den Anordnungen der Organe des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

- 7.7 Die Mitglieder sind ferner verpflichtet
- den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten und für eventuell anfallende Säumnisgebühren (z. B. Deckungsmangel des Kontos) aufzukommen.
  - das Vereinseigentum sowie fremdgenutztes Eigentum schonend und pfleglich zu behandeln
- Für fahrlässig oder vorsätzlich durch das Mitglied verursachte Schäden kann das Mitglied haftbar gemacht werden.
- 7.8 Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei offiziellen Anlässen zahlreich zu repräsentieren.
- 7.9 Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

## **§8 Beitragswesen**

- 8.1 Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, ausgenommen Ehrenmitglieder.
- 8.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 8.3 Mitgliedsbeiträge müssen im Voraus, jährlich entrichtet werden.
- 8.4 Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Bankeinzugsverfahren vom angegebenen Konto des Mitglieds abgebucht.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

## **§9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## §10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- 10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einberufen werden. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
- 10.3 Die Einberufung soll spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - Kassenbericht des 1. Kassierers
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen soweit erforderlich
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Sonstiges
- 10.4 Die Mitglieder können bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim 1. Vorsitzenden einreichen. Später eingehende Anträge können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Satzungsänderungen sind als solche kurzfristigen Anträge nicht zugelassen.
- 10.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern, oder wenn durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
- 10.6 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 10.7 In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 10.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.



- 10.9 Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand für 2 Jahre. Nicht gewählt werden durch die Mitgliederversammlung die Ausschussvorsitzenden und die Beisitzer.
- 10.10 Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung kann auf Antrag erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.
- 10.11 Mitglieder die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- 10.12 Vor jeder Wahl, ist ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
- 10.13 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

## **§11 Der Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand zusammen.
- 11.1.1 Geschäftsführender Vorstand
- |          |                 |
|----------|-----------------|
| 11.1.1.1 | 1. Vorsitzender |
| 11.1.1.2 | 2. Vorsitzender |
| 11.1.1.3 | 1. Kassierer    |
- 11.1.2 Gesamtvorstand
- |          |                             |
|----------|-----------------------------|
| 11.1.2.1 | Geschäftsführender Vorstand |
| 11.1.2.2 | 2. Kassierer                |
| 11.1.2.3 | Schriftführer               |
| 11.1.2.4 | Pressewart                  |
| 11.1.2.5 | Beisitzer                   |
- 11.2 Soweit es die Mitgliederversammlung für zweckmäßig und erforderlich erachtet, können für bestimmte Aufgabenbereiche noch zusätzlich Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- 11.3 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassierer. Zwei der Vorstandsmitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

- 11.4 Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht an allen Versammlungen der Vereinsmitglieder teilzunehmen.
- 11.5 Der Gesamtvorstand beruft die Beisitzer auf jeweils zwei Jahre.
- 11.6 Der Gesamtvorstand ist bei Bedarf einzuberufen.
- 11.7 Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist zuständig für die Verwaltung aller Vereinsangelegenheiten, sowie sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 11.8 Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selbst zu geben hat
- 11.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 11.10 Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
- 11.11 Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß eine Vorstandswahl oder eine Wiederwahl des Vorstandes durchgeführt ist.
- 11.12 Scheidet ein einzelnes geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied Ersatz berufen.
- 11.13 Die Berufung ist auf die restliche Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beschränkt und wird mit der nächsten Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- 11.14 Beim Ausscheiden von zwei oder mehr Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des verbleibenden Vorstandes einzuberufen und es sind Neuwahlen durchzuführen.

---

## **§12 Kassenprüfung**

- 12.1 Den Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Rechnungs- und Kassenprüfung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
- 12.2 Es wird jährlich nur ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 12.3 Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig.
- 12.4 Ein Mitglied des Vorstands kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§13 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden die bei Tätigkeiten für den Verein aufgetreten sind und nicht bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

## **§14 Auflösung des Vereins**

- 14.1 Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Vereinszwecke kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder dies beantragt haben und die Mitgliederversammlung mit 75% der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung muss ordnungsgemäß, unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung, einberufen sein.
- 14.3 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nauheim, die es zwecks Wiedergründung eines gleichartigen Vereins gleicher Interessen für zehn Jahre aufbewahrt und verwaltet. Kommt es nach zehn Jahren nicht zur Wiedergründung soll das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

---

**§15 Allgemeines**

Alle in der vorstehenden Satzung benannten Ämter und Funktionen wurden in der männlichen Form dargestellt. Selbstverständlich könne alle Ämter und Funktionen auch von weiblichen Vereinsmitgliedern übernommen werden.

Die Satzung wurde am 3. Mai 2008 durch die Gründungsversammlung beschlossen.

Nauheim, den 3. Mai 2008

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Kassierer

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

## Notizen:

## Notizen: